

Das Bewertungsportal „jameda“

Immer wieder ärgern sich Ärzte über negative Einträge auf dem Bewertungsportal „jameda“! Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) im September 2014 (AZ: VI ZR 358/13) mit einer wegweisenden Entscheidung klargestellt, dass Ärzte gegenüber „jameda“ keinen Anspruch auf generelle Löschung ihrer Kontaktdaten von der Plattform haben, um damit eine negative Bewertung ihrer ärztlichen Tätigkeit zu verhindern.

Im vorliegenden Fall wies der BGH die Klage eines niedergelassenen Frauenarztes zurück, der die Löschung seines kompletten Profils im Online-Bewertungsportal „jameda“ verlangt hatte. Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangte er von „jameda“ die ihn betreffenden Daten und entsprechenden Bewertungen auf der Internetseite zu löschen.

Der BGH entschied, dass der Persönlichkeitsschutz des Arztes und sein Recht auf Selbstbestimmung von Informationen hinter das Recht auf Kommunikationsfreiheit der Patienten zurücktreten müssen. Das Gericht bekräftigte zwar, dass negative Bewertungen einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Ärzte darstellen und zu beruflichen und wirtschaftlichen Nachteilen führen können, jedoch bestehe an Bewertungsportalen auch ein großes öffentliches Interesse, da sie Patienten helfen ihr Recht auf freie Arztwahl adäquat wahrzunehmen.

Die Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo die negativen Einträge falsche Tatsachenbehauptungen oder sogar Schmähkritik enthalten. Derartige Äußerungen sind nicht mehr von der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit gedeckt und sind nach entsprechender Aufforderung durch den Betroffenen unverzüglich durch „jameda“ von der Internetplattform zu entfernen. Davon unabhängig hat „jameda“ aber auch auf entsprechenden formlosen Antrag hin die Pflicht die jeweiligen Einträge auf Ihre Authentizität, also ob die Bewertungen tatsächlich von Patienten des betroffenen Arztes stammen zu überprüfen. Zu diesem Zweck schreibt „jameda“ die jeweiligen Bewerter an und fordert unter Fristsetzung zur entsprechenden Stellungnahme auf. Unterbleibt eine Rückmeldung löscht „jameda“ den Eintrag unwiderruflich von der Internetplattform.

Die Frage nach der Zulässigkeit von Bewertungsportalen und der Veröffentlichung von Kontaktdaten des Arztes sowie Bewertungen über ihn ist mit der BGH Entscheidung nunmehr geklärt. Der Einfluss von Bewertungsportalen auf den „ärztlichen Ruf“ dürfte unbestritten sein. So sollte aus unserer Sicht konsequent gegen falsche Tatsachenbehauptungen und Schmähkritik vorgegangen werden und gleichzeitig aber auch der positive Einfluss von guten Bewertungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und potentiellen Patienten nicht unterschätzt werden, so dass derartige Bewertungsportale sicherlich dem Arzt nicht nur eventuell schaden sondern auch vielfach nutzen können.

Isabel Wildfeuer
Rechtsanwältin
Sonnenstraße 9/80331 München